

Hinweis zum Nachweis einer praktischen Tätigkeit

Fachberater/-in für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

Die zum Nachweis der praktischen Tätigkeit im Sinne des § 3 DStV-Fachberaterichtlinien nachgewiesenen Fälle müssen im **Kontext eines unternehmerischen Nachfolgekonzeptes stehen und Fragen des Betriebsvermögens behandeln.**

Zum Nachweis der praktischen Tätigkeit kann im Rahmen einer Unternehmensnachfolgeberatung beispielsweise die Dokumentation der **Erstellung eines mandantenspezifischen Nachfolgekonzeptes** dienen.

Dazu kann eine Darstellung zur Beratung etwa über folgende mögliche Einzelaspekte erfolgen:

- Feststellung der Vorstellungen des Übertragenden
- Ermittlung der Beratungsgrundlagen
- Strukturierung der wirtschaftlichen Situation des Unternehmens
- Feststellen der bestehenden gesellschaftsvertraglichen Regelungen
- Feststellen der güterrechtlichen Verhältnisse
- Feststellen testamentarischer/erbvertraglicher Regelungen
- Erfassen der potenziellen Nachfolger
- Anlegen eines Beratungsberichts über die ermittelten persönlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Daten des Mandanten
- Ermittlung der aktuellen Vermögens- und Schuldsituation
- Ermittlung bestehender Bürgschaften und Garantien
- Prüfung der wirtschaftlichen Absicherung des Übertragenden (Finanzbedarf, Rücklagenbedarf und künftige Ausgaben ermitteln)
- Prüfung der Anforderungen an eine Rechtsnachfolge (Ziele der Betroffenen, Stellung des potenziellen Nachfolgers, persönliche und fachliche Eignung, Umfang und Zeitpunkt der Nachfolge, Akzeptanz bei evtl. weiteren Gesellschaftern, Einräumen von Unterbeteiligungen, Lösungen bei mehreren geeigneten Nachfolgern, Umgang mit weichenden Erben, Abfindungen, Versorgungsleistungen, Rückübertragungsansprüche etc.)
- Ermittlung der aktuellen erbschaft- bzw. schenkungssteuerlichen Situation
- Erbschaftsteuerliche Analyse des derzeitigen Sachverhalts unter Berücksichtigung der gesetzlichen oder testamentarischen Erbfolge / Pflichtteile / Vorschenkungen
- Ermittlung bereits erfolgter vorweggenommener Erbfolgen
- Dokumentation des ermittelten Sachverhalts und Ergänzung des Beratungsberichts
- Erstellung eines Nachfolgekonzeptes auf Basis der getroffenen Feststellungen
- Erbschaftsteuerliche Optimierung des Nachfolgekonzeptes (Nutzung der Freibeträge, Zuweisung begünstigten Vermögens, Einfluss von Pflichtteilen, Liquiditätsvorsorge)
- Einkommensteuerliche Konsequenzen (Buchwertfortführung, einkommensteuerliche Konsequenzen von Ausgleichszahlungen, einkommensteuerliche Konsequenzen bei der Auseinandersetzung von Erbengemeinschaften)
- Gesellschaftsrechtliche Zulässigkeit der Erbfolge, gegebenenfalls Änderung der Gesellschaftsverträge
- Grunderwerbsteuerliche Konsequenzen
- Erläuterung des Konzepts und Aufzeigen möglicher Handlungsalternativen
- Einbeziehung beteiligter Banken und wesentlicher Geschäftspartner mit dem Ziel, dass Kreditinstitute und Großgläubiger die Nachfolgeregelung möglichst mittragen
- Begleitung der praktischen Umsetzung und Durchführung des Konzeptes in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht

Im Rahmen der Erstellung eines Nachfolgekonzepthes kann auch die **Durchführung einer Unternehmensbewertung** eine besondere Bedeutung erlangen. In diesem Zusammenhang kann zum Nachweis der praktischen Erfahrungen eine Darstellung über die Beratung zu folgenden möglichen Einzelaspekten erfolgen:

- Abstimmung des Bewertungsauftrages (Gegenstand, Umfang, Vorgehensweise) anhand des Bewertungsanlasses (freiwillige Unternehmensbewertungen im Rahmen unternehmerischer Initiativen, Unternehmensbewertungen für Zwecke der externen Rechnungslegung, Unternehmensbewertungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder vertraglicher Regelungen wie Verschmelzung, Abfindung, Ein- oder Austritt von Gesellschaftern etc.) und der Zielsetzung des Auftraggebers
- Bestimmung eines geeigneten Bewertungsverfahrens (Ertragswertverfahren, Substanzwertverfahren, vereinfachte Preisfindungsverfahren u.a.)
- Analyse der rechtlichen Verhältnisse und der bisherigen Geschäftsentwicklung des Unternehmens (qualitativ und quantitativ) als Grundlage zur Plausibilisierung der erwarteten zukünftigen Entwicklung des Unternehmens
- Prüfung der Vollständigkeit, Widerspruchsfreiheit und Plausibilität der erstellten Zukunftsprognose; Vornahme erforderlicher Ergänzungen und Anpassungen; ggf. Erstellung einer gutachterlichen Prognose anhand festgestellter Trendentwicklungen
- Ermittlung und Plausibilisierung des Unternehmenswertes
- Auswahl und Ermittlung des geeigneten Kapitalisierungszinses und Diskontierung der prognostizierten Erfolgsüberschüsse
- Wertermittlung für nicht betriebsnotwendiges Vermögen
- Plausibilisierung anhand von Multiples
- Dokumentation der Wertermittlung